

## Eignerstrategie 2025

# des Kantons Luzern für das Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil (Stiftung)

### Einleitung

Der Regierungsrat ist Wahlbehörde des Stiftungsrats. Die Beteiligung des Kantons an dieser Stiftung gründet darauf, dass er Einsitz in deren strategischem Leitungsorgan hat. Die Vertretung des Kantons im Stiftungsrat wird durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement wahrgenommen. Einfluss nimmt der Kanton durch die Leistungsaufträge, welche das Bildungs- und Kulturdepartement und die Kommission für soziale Einrichtungen mit der Stiftung abgeschlossen haben, sowie durch die Leistungsvereinbarungen des Gesundheits- und Sozialdepartements mit der Stiftung.

Die Stiftung Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, im Folgenden Jugenddorf Knutwil, ist die Trägerschaft einer privaten Institution, an welcher der Kanton Luzern keine finanzielle Beteiligung hat. Das Jugenddorf Knutwil bietet Betreuung und Förderung für männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsdefiziten an. Das Angebot umfasst eine Beobachtungsstation, ein sozialpädagogisch therapeutisches Angebot, sozialpädagogisch betreute Wohnformen, Schule sowie Ausbildungs-, Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Jugenddorf Knutwil als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für das Jugenddorf Knutwil und alle seine Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Jugenddorfes Knutwil:

- Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG, SRL Nr. 894),
- Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 7. Januar 2020 (SEV, SRL Nr. 894b),
- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a),

- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (SRL Nr. 405),
- Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. 409),
- interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE, SRL Nr. 896),
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007 (LSMV, SR 341.1).

## **B Ziele des Eigners**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- einen pädagogisch, therapeutisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet,
- sich den gesellschaftlichen Entwicklungen und veränderten Bedürfnissen in Bezug auf die sozialpädagogischen Angebote anpassen kann,
- in ihren Betrieben marktgerechte Produkte und Dienstleistungen anbietet,
- die Ziele über die berufliche Integration von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche in der Leistungsvereinbarung mit der WAS Wirtschaft Arbeit Soziales IV Luzern geregelt sind, erfüllt,
- die Ziele über die nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen, welche in der Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern (GSD) geregelt sind, erfüllt,
- die Ziele, welche in der Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle Volksschulbildung geregelt sind, erfüllt,
- die Vorgaben des Bundesamtes für Justiz gemäss den Verordnungen über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug einhält.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- ein ausgeglichenes Budget erstellt und eine ausgeglichene Rechnung präsentiert,

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- ein Betreuungs- und Förderangebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten innerhalb des Kantons Luzern sicherstellen kann und mit diesem Angebot dazu beiträgt gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen zu schaffen (Legislaturprogramm 2023 – 2027 H5),
- die Bedürfnisse der einweisenden Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Fachstellen der ambulanten Jugend- und Sozialhilfe, Jugendanwaltschaft und Gerichte) in einer definierten Qualität abdeckt und die gesellschaftlichen Entwicklungen bei der Angebotsweiterentwicklung berücksichtigt,
- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition der Massnahmen und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022- 2026, Massnahme KS-V6.1.

#### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- gewährleistet, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung über die notwendigen Kompetenzen in Bezug auf die fachspezifische Betreuung, die betriebswirtschaftlichen Aufgaben sowie die Führungsaufgaben verfügen,
- sich an das Lohnsystem des Kantons Luzern anlehnt,
- eine Personalpolitik betreibt, die ethischen Grundsätzen entspricht,
- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- Ausbildungsplätze anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden.

#### **C Vorgaben zur Führung**

Der Stiftungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Gemäss Statuten vom 12. September 2016 wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Stiftungsrats auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen. Der Kanton stellt ein Mitglied des Stiftungsrates.

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Stiftungsrat vertreten ist, dass der Stiftungsrat die Abweichung zu begründen hat,
- dass das strategische Leitungsorgan, sofern im operativen Leitungsorgan (Geschäftsleitung) nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet.

#### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- dass der Stiftungsrat den Eigner - vertreten durch das JSD - jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht / Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner - vertreten durch das JSD - und dem Stiftungsrat des Jugenddorfes Knutwil jährlich eine Aussprache stattfindet,
- dass die Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle des Kantons Luzern obliegt,
- dass der Rechnungslegungsstandard nach Obligationenrecht unter Einhaltung der IVSE-Richtlinien und SEG erfolgt.

#### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- dass die betrieblichen Prozesse effizient gestaltet und regelmässig analysiert werden,
- dass ein internes Qualitäts-Management betreibt wird,
- dass ein Risikomanagement betreibt wird, in Bezug auf die langfristige Finanzierung und den Investitionsbedarf für die Institution.

## **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Jugenddorf Knutwil:

- dass er vom Stiftungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf der Website der Stiftung Jugenddorf Knutwil zu veröffentlichen,
- dass sie im Jahresbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (inkl. Institutsleitung) publiziert,
- dass sie im Jahresbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen an die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 521 vom 20. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

20. Mai 2025